

Geschäftsverzeichnismr. 1677, 1678 und 1679

Urteil Nr. 70/2000
vom 14. Juni 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug Artikel 67 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Strafgericht Ypern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In drei Urteilen vom 15. April 1999 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S. Vanoverberghe und die Translini GmbH, deren Ausfertigungen am 18. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Strafgericht Ypern jeweils folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden der verfassungsmäßige Gleichheitsgrundsatz und der Nichtdiskriminierungsgrundsatz, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert sind, durch Artikel 67 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei verletzt, indem dieser bestimmt, daß ' Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten verantwortlich sind, [...] ebenfalls für die Geldstrafe [haften] ... ', was sich auf durch das Gesetz vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei unter Strafe gestellte Übertretungen bezieht und eine Abweichung von den üblichen gesetzlichen Regeln darstellt, wonach der Angeschuldigte persönlich strafrechtlich und zivilrechtlich für die gegebenenfalls verhängte Geldbuße haftet? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 67 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei (nachfolgend « Straßenverkehrsgesetz » genannt) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insoweit die in der beanstandeten Bestimmung genannte zivilrechtlich haftbare Partei verpflichtet ist, die Geldbuße zu bezahlen, die dem Verurteilten auferlegt wird, wenn dieser gegen das o.a. Straßenverkehrsgesetz verstoßen hat, während im Prinzip eine durch den Strafrichter erlassene Geldbuße ausschließlich zu Lasten des verurteilten Angeschuldigten geht und die zivilrechtlich haftbare Partei nicht treffen kann.

Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diesen Vergleich.

B.2. Artikel 67 des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt:

« Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten verantwortlich sind, haften ebenfalls für die Geldstrafe. Ihnen gleichgestellt wird der Vormund für Straftaten, die seine nicht verheirateten und mit ihm lebenden Mündel begangen haben. »

B.3. Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße kann es, insoweit sie vom Gemeinrecht abweicht, nur dann geben, wenn sie ausdrücklich in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen ist.

Der beanstandete Artikel 67 bietet eine solche gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Verstöße gegen die Straßenverkehrsgesetzgebung.

B.4. Der Gesetzgeber hat geurteilt, daß angesichts der zunehmenden Probleme im Straßenverkehr und der großen Anzahl von Verkehrsunfällen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine steigende Anzahl von Personen für Rechnung ihres Arbeitgebers fahren, besondere Maßnahmen notwendig sind. Schon seit langem hat er der zivilrechtlich haftbaren Person die auf den Straßenverkehr sich beziehenden Geldbußen auferlegt, wie er es vorher auch auf anderen Gebieten getan hat, vor allem in zahlreichen Bestimmungen des Sozialstrafrechts. Während diese Maßnahme darauf abzielt, die Eintreibung von Geldbußen zu erleichtern, führt sie auch dazu, die Situation des Arbeitgebers zu erschweren, für dessen Rechnung der Angeschuldigte zum Zeitpunkt des Verstoßes arbeitete. Diese finanzielle Maßnahme ist ziviler Art. Sie hat nicht den Charakter einer strafrechtlichen Verurteilung hinsichtlich der zur Zahlung verpflichteten Person, die nicht als Täter des Verstoßes angesehen wird, eines Verstoßes, der übrigens nicht in seinem Strafregister angegeben wird.

B.5. Es gibt keine identische Maßnahme auf dem Gebiet der Geldbußen, die verhängt werden in Durchführung der Artikel 418 bis 420 des Strafgesetzbuches, die den Totschlag, die Körperverletzung und die fahrlässige Körperverletzung mit Strafe belegen. Der Gesetzgeber konnte, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, hinsichtlich dieser Bestimmungen auf eine identische Maßnahme verzichten. Gegenstand der Artikel 418 bis 420 ist nämlich nicht nur der

Straßenverkehr, so daß die in B.4 angeführten spezifischen Gründe eine Ausdehnung der Haftung auf die in Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches genannten Personen nicht rechtfertigen konnten.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Arbeitgeber, dessen Angestellter gegen das Straßenverkehrsgesetz verstoßen hat, und dem Arbeitgeber, dessen Angestellter den Straftatbestand einer fahrlässigen Körperverletzung erfüllt hat, entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Wenn der Angeschuldigte eine Straftat begangen hat, die in den Artikeln 418 bis 420 des Strafgesetzbuches mit Strafe belegt ist, und sich auch eines oder mehrerer Verstöße gegen die Straßenverkehrsgesetzgebung, die mit einer leichteren Strafe belegt sind, schuldig gemacht hat, so daß nur die in den Artikeln 418 bis 420 vorgesehene Strafe über ihn verhängt wird, wird sein Arbeitgeber nicht zivilrechtlich haftbar sein für die Geldbuße, zu der sein Angestellter verurteilt worden ist. Es gibt somit einen Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern, je nach der von ihren Angestellten begangenen Straftat.

B.8. Diesem Behandlungsunterschied liegt nicht die Bestimmung zugrunde, über die der Hof befragt worden ist. Er ergibt sich aus der Tatsache, daß in Anwendung von Artikel 65 des Strafgesetzbuches nur die schwerste Strafe verhängt wird, wenn ein und dieselbe Tat aus verschiedenen Straftaten besteht oder wenn unterschiedliche Straftaten, die die kontinuierliche und andauernde Äußerung ein und derselben Absicht darstellen, ein Vergehen zu begehen, gleichzeitig demselben Tatrichter vorgelegt werden.

B.9. Aus den in B.5 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber im vorliegenden Fall vernünftigerweise nicht vom Grundsatz des Zusammentreffens von Straftaten abweichen.

B.10. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 67 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß «Personen, die gemäß Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches für den Schadenersatz und die Kosten verantwortlich sind, [...] ebenfalls für die Geldstrafe [haften] ».

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renauld

(gez.) G. De Baets